

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 202/13 B**

L 12 AS 69/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 37 AS 1234/11 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bonn,  
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom  
23. Mai 2013 - B 4 AS 295/12 B - wird als unzulässig verworfen.

Die Gegenvorstellung gegen den oben bezeichneten Beschluss wird als unzulässig  
verworfen.

Der Antrag des Klägers, den zuvor bezeichneten Beschluss aufzuheben und die Revision gegen  
den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 2012  
zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Gegenstand des Verfahrens ist ein sozialgerichtliches Verfahren des Klägers wegen einer Meldeaufforderung, die der Beklagte zwischenzeitlich aufgehoben hat. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 18.11.2011; Beschluss des LSG vom 16.10.2012*). Das SG, auf dessen Begründung das Berufungsgericht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage Bezug genommen hat, hat ausgeführt, die von dem Kläger erhobene Anfechtungsklage gegen die Meldeaufforderung sei unzulässig, weil diese sich erledigt habe. Die mit dem Hilfsantrag erhobene Feststellungsklage sei unbegründet, weil die Meldeaufforderung vom 27.12.2010 rechtmäßig gewesen sei.
- 2 Der Senat hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2012 (*L 12 AS 69/12*), zurückgewiesen. In seinem Beschluss vom 23.5.2013 (*B 4 AS 295/12 B*) ist er davon ausgegangen, dass die zulässige Beschwerde nicht begründet sei, soweit sie die von ihm behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bezogen auf die Ausgestaltung der Meldepflichten nach dem SGB II betreffe. Im Übrigen hat der Senat die Beschwerde als unzulässig verworfen. Dies betrifft das Vorliegen von Gründen für die Zulassung der Revision zur Anwendbarkeit des § 153 Abs 4 SGG, zum Geschäftsverteilungsplan des SG und zu Verfahrensmängeln.
- 3 Mit seinem am 1.7.2013 bei dem BSG eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger "unter Berufung auf das Petitionsrecht eine Gegenvorstellung" vorgetragen und beantragt,
1. das Verfahren gemäß § 178a Abs 1 SGG fortzuführen,
  2. den Beschluss vom 23.5.2013 aufzuheben und
  3. wie im Schriftsatz vom 30.1.2013 beantragt zu entscheiden.

## II

- 4 Die Anhörungsrüge des Klägers ist unzulässig und daher nach § 178a Abs 4 S 1 SGG zu verwerfen.
- 5 Nach § 178a Abs 1 S 1 SGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung Beschwerten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist (*Nr 1*) und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (*Nr 2*). Die Rüge muss nach § 178a Abs 2 S 5 SGG ua das Vorliegen der in Abs 1 S 1 Nr 2 genannten Voraussetzungen darlegen. Der Kläger hat die Rüge zwar fristgerecht erhoben; er hat mit seinem Vorbringen

jedoch nicht die Möglichkeit einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliche Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) durch den Beschluss des Senats vom 23.5.2013 hinreichend dargetan.

- 6 Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Als Prozessgrundrecht soll das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Fehlern ergeht, welche ihren Grund im Unterlassen der Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben. Es verpflichtet die Gerichte allerdings nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*vgl BVerfG <Kammer> Beschlüsse vom 6.5.2010 - 1 BvR 96/10 - SozR 4-1500 § 178a Nr 11 RdNr 28; vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGK 14, 238 = WM 2008, 2084 f, unter Hinweis auf BVerfGE 64, 1, 12 und BVerfGE 87, 1, 33 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 4*). Die Gerichte sind auch nicht verpflichtet, jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden; es muss nur das Wesentliche der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden (*stRspr BVerfG, s zB BVerfG <Kammer> Beschlüsse vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - BVerfGK 13, 303, Juris RdNr 9 ff mwN; vom 31.3.2006 - 1 BvR 2444/04 - BVerfGK 7, 485, 488*). Es bedarf daher einer schlüssigen Darlegung, dass - trotz der genannten Grenzen des Prozessgrundrechts - eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise vorliegt.
- 7 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Die Ausführungen des Klägers zur Begründung einer Gehörverletzung zielen ausschließlich darauf ab, die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung zu beanstanden. Er begründet erneut, warum seinem Antrag auf Zulassung der Revision stattgegeben werden müsse und wendet sich mit erneutem Vorbringen, insbesondere zur Ausgestaltung der Meldepflicht, und unter Hinweis auf einen angeblichen Gehörverstoß durch "Übergehen wesentlichen Vortrags" durch den Senat zu sämtlichen geltend gemachten Gründen der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Rechtsanwendung in der Sache selbst. Das Recht auf rechtliches Gehör bietet aber keine Gewähr dafür, dass den Anträgen und dem Vorbringen eines Beteiligten gefolgt wird (*vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 10 RdNr 13*) und auf sämtliche Punkte eingegangen wird.
- 8 Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss vom 23.5.2013 ist unzulässig. Eine Gegenvorstellung kann nur noch gegen eine abänderbare Entscheidung des Gerichts erhoben werden (*vgl BGH, MDR 2004, 768; BFH Beschluss vom 6.12.2011 - IX S 19/11 - BFH/NV 2012, 438, RdNr 1; BFH Beschluss vom 14.2.2012 - IV S 1/12 - BFH/NV 2012, 967 = Juris RdNr 8 mwN; BVerfGE 122, 190 = Juris RdNr 39; BSG Beschluss vom 28.10.2013 - B 1 KR 8/13 C - RdNr 8; BSG Beschluss vom 13.2.2014 - B 4 AS 4/14 C*). Bei einem Beschluss über Zurückweisung eines Antrags auf Zulassung der Revision handelt es sich nicht um einen rechtsmittelfähigen Beschluss. In Übereinstimmung mit dem BVerfG geht der erkennende Senat davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung der Anhörungsrüge zum Ausdruck ge-



bracht hat, dass in diesen Fällen daneben die nicht geregelte Gegenvorstellung nicht zuzulassen ist (vgl zB BVerwG Beschluss vom 12.3.2013 - 5 B 9/13 - Juris RdNr 6; BVerwG Beschluss vom 5.7.2012 - 5 B 24/12, 5 B 24/12, 5 PKH 5/12 - Juris RdNr 2; zu Beschlüssen über Nichtzulassungsbeschwerden: BVerwG Beschluss vom 28.4.2011 - 8 B 79/10 ua - Juris RdNr 7 und hierzu BVerfG Beschluss vom 19.7.2013 - 1 BvR 1519/11 - Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung; ebenso BFH Beschluss vom 14.2.2012 - IV S 1/12 - BFH/NV 2012, 967 = Juris RdNr 6 ff).

- 9 Da das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht nach § 178a Abs 5 S 1 SGG fortzusetzen war, war der Antrag auf Zulassung der Revision gegen den Beschluss des LSG vom 16.10.2012 ebenso als unzulässig zu verwerfen, wie der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des erkennenden Senats vom 23.5.2013.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)